

Geschäftsverzeichnisnr. 7085
Entscheid Nr. 52/2020 vom 23. April 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 143 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 « zur Vereinfachung, Harmonisierung, Informatisierung und Modernisierung von Bestimmungen im Bereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht und im Notariatswesen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz » (Abänderung von Artikel 1047 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches), gestellt vom Arbeitsgericht Wallonisch-Brabant, Abteilung Nivelles.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, T. Giet, R. Leysen, M. Pâques und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 13. November 2018, dessen Ausfertigung am 24. Dezember 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Wallonisch-Brabant, Abteilung Nivelles, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 143 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 zur Vereinfachung, Harmonisierung, Informatisierung und Modernisierung von Bestimmungen im Bereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht und im Notariatswesen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz – in Kraft getreten am 3. August 2017 –, durch den Artikel 1047 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches abgeändert wird, dadurch, dass er die letzte Instanz als einziges Kriterium für die Zulässigkeit des Einspruchs festlegt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die Zivilgläubiger bzw. -schuldner und die Handelsgläubiger bzw. -schuldner bei gewissen Forderungen Einspruch erheben können, während die Sozialgläubiger bzw. -schuldner völlig von der Möglichkeit, Einspruch einzulegen, ausgeschlossen werden? ».

(...)

### *III. Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der vorliegende Richter fragt den Gerichtshof, ob Artikel 1047 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 143 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 « zur Vereinfachung, Harmonisierung, Informatisierung und Modernisierung von Bestimmungen im Bereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht und im Notariatswesen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz » (nachstehend: Gesetzes vom 6. Juli 2017), gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem Gläubiger und Schuldner in Zivil- und Handelssachen bei gewissen Forderungen Einspruch erheben könnten, während Gläubiger und Schuldner in Sozialsachen völlig von der Möglichkeit, Einspruch zu erheben, ausgeschlossen seien.

B.2. Artikel 1047 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch den fraglichen Artikel 143, bestimmt:

« Vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen kann gegen jedes in letzter Instanz erlassene Versäumnisurteil Einspruch eingelegt werden ».

B.3.1. Die durch Artikel 143 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 an Artikel 1047 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches vorgenommene Änderung beruht auf der Absicht des Gesetzgebers, « die Möglichkeiten, Einspruch zu erheben, zu verringern » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2259/001, S. 118), um das Zivilverfahren zu vereinfachen und zu modernisieren.

Ursprünglich wurde im Gesetzesvorentwurf eine auf Artikel 473 des französischen « Nouveau Code de procédure civile » basierende Regelung vorgeschlagen, wobei es sich aber um eine « weniger strikte Zwischenlösung » (ebenda) als die französische Regelung handelte:

« L'opposition à un jugement par défaut susceptible d'appel aurait encore été possible pour le cas où la citation n'aurait pas été signifiée à la personne, que des circonstances indépendantes de la volonté du défaillant l'auraient raisonnablement empêché de comparaître, alors que dans le cas de signification à la personne, il aurait fallu démontrer la force majeure pour pouvoir former opposition de manière recevable ».

B.3.2. Aus dem Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates (Nr. 59.944/2-3 vom 28. September 2016, *Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2259/001, SS. 373-378) geht hervor, dass der vorerwähnte Text Anlass zu verschiedenen Interpretationsproblemen und anderen Komplikationen geben konnte. Deshalb hat sich der Gesetzgeber dem Gutachten des Staatsrates angeschlossen:

« Le Conseil d'État conclut que, si le but est effectivement de réduire les possibilités de faire opposition, il apparaît que la suggestion selon laquelle le défaut ne serait pas admis en cas de possibilité d'un appel rencontrerait de manière adéquate le but poursuivi sans restreindre de façon trop significative le droit d'introduire au moins un recours ordinaire » (ebenda, S. 118).

B.4. Der Behandlungsunterschied betrifft einerseits die Gläubiger und Schuldner in Zivil- und Handelssachen und andererseits die Gläubiger und Schuldner in Sozialsachen. Während im erstgenannten Fall die Gläubiger und Schuldner bei gewissen Forderungen Einspruch erheben können, sind im letztgenannten Fall die Gläubiger und Schuldner völlig von dieser Möglichkeit ausgeschlossen.

Aus Artikel 1047 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches in der durch die in Rede stehende Bestimmung abgeänderten Fassung ergibt sich, dass vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen nur gegen in letzter Instanz erlassene Versäumnisurteile Einspruch eingelegt werden kann.

Der Behandlungsunterschied ergibt sich daraus, dass in Zivil- und Handelssachen nur die Urteile des Gerichts erster Instanz und des Unternehmensgerichts, in denen über eine Klage befunden wird, deren Betrag über 2 500 Euro liegt, berufungsfähig sind, weshalb die Urteile derselben Rechtsprechungsorgane, in denen über eine Klage befunden wird, deren Betrag nicht höher ist als der vorerwähnte Betrag, aufgrund von Artikel 617 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches in letzter Instanz erlassen werden, während in Sozialsachen aufgrund von Artikel 617 Absatz 2 desselben Gesetzbuches gegen alle Urteile des Arbeitsgerichts Berufung eingelegt werden kann.

B.5.1. Wie in B.3.1 erwähnt wurde, zielt die in Rede stehende Bestimmung darauf ab, im Hinblick auf die Vereinfachung und Modernisierung des Zivilprozessrechts die Möglichkeit, Einspruch zu erheben, zu beschränken.

B.5.2. Die Unmöglichkeit für den Gläubiger oder Schuldner in Sozialsachen, Einspruch gegen ein vom Arbeitsgericht erlassenes Versäumnisurteil zu erheben, liegt darin begründet, dass ihm die Möglichkeit geboten wird, gegen dieses Urteil Berufung einzulegen. In dieser Hinsicht befindet sich dieser Gläubiger oder dieser Schuldner in derselben Situation wie der Gläubiger oder Schuldner angesichts eines vom Gericht erster Instanz oder vom Unternehmensgericht erlassenen Versäumnisurteils, in dem über eine Klage befunden wird, deren Betrag über 2 500 Euro liegt, wobei auch in diesem Fall nur Berufung gegen dieses Urteil möglich ist.

B.5.3. Die Gläubiger und Schuldner in Sozialsachen befinden sich hingegen nicht in derselben Situation wie der Gläubiger oder der Schuldner, der im Rahmen eines Urteils in Bezug auf eine Klage, deren Betrag den in Artikel 617 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches festgelegten Betrag nicht übersteigt, nicht über die Möglichkeit verfügt, Berufung gegen dieses Urteil einzulegen, das nämlich in letzter Instanz erlassen wurde.

B.6. Es entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit, Einspruch gegen ein Versäumnisurteil einzulegen, den in letzter Instanz erlassenen Urteilen vorbehalten hat. Im Falle des Einspruchs kann eine kontradiktorische Verhandlung stattfinden, woraufhin der Richter eine neue Entscheidung treffen kann. Im Übrigen ist der Einspruch in Sozialsachen immer möglich im Falle eines Versäumnisentscheids des Arbeitsgerichtshofes.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 1047 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem Gläubiger und Schuldner in Zivil- und Handelssachen bei gewissen Forderungen Einspruch erheben können, während Gläubiger und Schuldner in Sozialsachen von der Möglichkeit, Einspruch zu erheben, ausgeschlossen sind.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. April 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût